

08.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - R - VPzu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 72/239/EWG und 92/49/EWG
(Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie)

KOM(97) 510 endg.; Ratsdok. 11460/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie). Die darin enthaltenen Vorschriften führen zu einer weiteren Rechtsvereinheitlichung und mehr Rechtssicherheit und bieten den in einen Verkehrsunfall im EU-Ausland verwickelten Geschädigten einen verbesserten Schutz. Die Geschädigten eines Verkehrsunfalls im Ausland sehen sich bei der Verfolgung ihrer Ansprüche besonderen Schwierigkeiten gegenüber: Die tatsächlichen Möglichkeiten für die erforderlichen Feststellungen sind erschwert, die rechtlichen Grundlagen im Ausland weichen von denen des Heimatstaats ab und die Schadensregulierungspraxis der Versicherer kann sich anders gestalten. Der Vorschlag, der die derzeitige Rechtsstellung von Verkehrsunfallgeschädigten nach Unfällen im Ausland verbessert und eine zügigere Schadensabwicklung fördert, ist deshalb zu unterstützen.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

2. Der Bundesrat begrüßt insbesondere die europaweite Einführung eines Direktanspruchs der Verkehrsoffer gegen die Versicherer von Kraftfahrzeugen (Artikel 2).

Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Beschränkung der Verpflichtung zur Schaffung eines Direktanspruches auf "Reisefälle" aufgegeben wird. Es besteht ein Bedürfnis, den Direktanspruch des Geschädigten gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung insgesamt zu harmonisieren und einen solchen Anspruch jedem Verkehrsoffer innerhalb der Europäischen Union zuzubilligen. Damit würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Hinblick auf alle durch Verkehrsunfälle Geschädigte Rechnung getragen. In die Richtlinie sollte deshalb eine Regelung aufgenommen werden, wonach allen Geschädigten ein Direktanspruch gegen die Versicherung der haftpflichtigen Partei eingeräumt werden muß.

3. Sachdienlich ist auch die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen zur Bestellung von Schadensregulierungsbeauftragten (Artikel 3). Dies vereinfacht und erleichtert dem im Ausland geschädigten Unfallopfer die Verfolgung seiner Ansprüche.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch darauf hinzuwirken, auch im Wortlaut der Richtlinie klar zum Ausdruck zu bringen, daß durch die Vertretungsbefugnis des Schadensregulierungsbeauftragten vor Gericht kein zusätzlicher Gerichtsstand über die Regelungen des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hinaus geschaffen werden soll. Dafür besteht auch im Hinblick auf die Stärkung der Rechte des Unfallopfers kein Bedürfnis. Darüber hinaus läge die zusätzliche Schaffung eines neuen Gerichtsstandes außerhalb der für den Richtlinienvorschlag herangezogenen Rechtsgrundlagen.

4. Unterstützung verdient des weiteren die Schaffung von Auskunftsregistern in allen EU-Staaten, mit deren Hilfe der Versicherer und der Schadensregulierungsbeauftragte ermittelt werden kann (Artikel 4). Der Geschädigte benötigt die sichere und zügige Feststellung des Versicherers, um gegen ihn seinen Direktanspruch effektiv verfolgen zu können.

B

5. Der Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.